

Bild: vzbvRaum11

**verbraucherzentrale**  
*Bundesverband*

# DIE KLIMAPRÄMIE – ANFORDERUNGEN UND AUSGESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

Dr. Thomas Engelke

# DER VZBV

- ❖ Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) ist die starke Stimme von mehr als 80 Millionen Verbraucher:innen in Deutschland.
- ❖ Er vertritt ihre Interessen gegenüber Politik, Wirtschaft und Verwaltung und klagt Verbraucherrechte vor Gericht ein.

## Der vzbv ist:

- ❖ unabhängig
- ❖ gemeinnützig
- ❖ parteineutral



Illustration: DMKZWO

## Klimaschutz geht nur mit Verbraucherschutz



### DER VZBV FORDERT:

- CO<sub>2</sub>-Bepreisung schrittweise einführen
- Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung müssen vollständig an die Verbraucher:innen-Gruppe zurückfließen
- keine Querfinanzierung von Unternehmen oder des Staates.
- Priorität 1: Pro-Kopf-Klimascheck
- Priorität 2: Senkung des Strompreises

Klimaschutzgesetz muss fair und sozial ausgewogen sein

Quelle: RCFotostock – AdobeStock



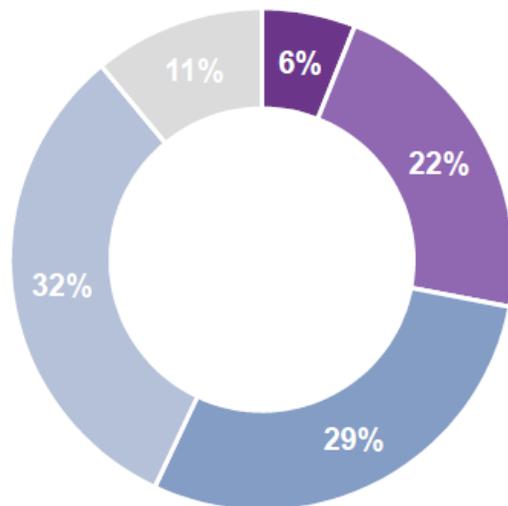
## CO<sub>2</sub>-BEPREISUNG VERBRAUCHERFREUNDLICH GESTALTEN

Position des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv), des Bunds der Energieverbraucher (BDE), des Bundesverbands hauswirtschaftlicher Berufe MdH, des DHB – Netzwerk Haushalt, Berufsverband der Haushaltsführenden, Haus & Grund, des Verbands Wohneigentum, des VerbraucherService Bundesverbands im Katholischen Deutschen Frauenbund und des Zentralverbands deutscher Konsumgenossenschaften (ZdK)

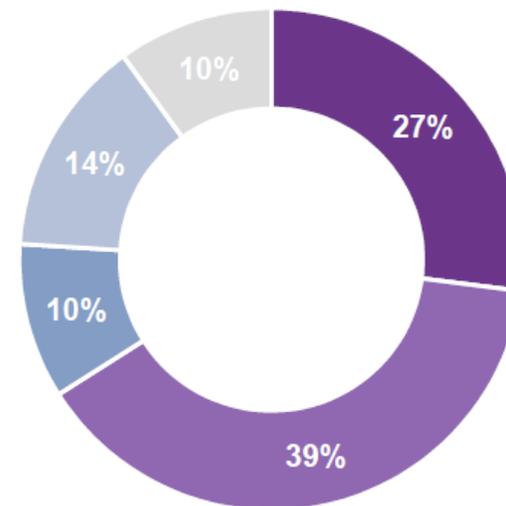
# Zwei Drittel der Befragten würden die **CO<sub>2</sub>-Bepreisung** unterstützen, wenn die Erträge den Verbrauchern zurückgegeben werden.

Würden Sie einen finanziellen Aufschlag auf fossile Energien unterstützen, wenn die daraus generierten Erträge...

... in den Staatshaushalt fließen?



... vollständig an die Gruppe der privaten Verbraucher zurückgegeben werden?



■ ja ■ eher ja ■ eher nein ■ nein ■ weiß nicht / keine Angabe

■ ja ■ eher ja ■ eher nein ■ nein ■ weiß nicht / keine Angabe

Quelle: Hopp Marktforschung Juni 2019; Es wurden 1.000 Personen befragt.

# SCHRITTE DER BUNDESREGIERUNG

## POLITISCHE ENTSCHEIDUNGEN ZUM KLIMAGELD

- **Koalitionsvertrag 7. Dezember 2021:** „Um einen künftigen Preisanstieg zu kompensieren und die Akzeptanz des Marktsystems zu gewährleisten, werden wir einen sozialen Kompensationsmechanismus über die Abschaffung der EEG-Umlage hinaus entwickeln (Klimageld).“
- **Koalitionsausschuss 23. März 2022:** „Um in Zukunft einen einfachen und unbürokratischen Weg für Direktzahlungen an die Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen, wird die Bundesregierung möglichst noch in diesem Jahr einen Auszahlungsweg über die Steuer-ID für das Klimageld entwickeln.“
- **Koalitionsausschuss 3. September 2022:** Verschiebung der für den 1. Januar 2023 anstehenden Erhöhung des CO<sub>2</sub>-Preises um fünf Euro pro Tonne um ein Jahr. Damit verschieben sich auch die bisher vorgesehenen Folgeschritte 2024 und 2025 entsprechend um ein Jahr.

# SCHRITTE DER BUNDESREGIERUNG

## MECHANISMUS ZUR AUSZAHLUNG VON KLIMAGELD

- **Entwurf Jahressteuergesetz (JStG) 28. Juli 2022:** Mit der Änderung Artikel 18 Nr. 6 JStG und § 139b Abgabenverordnung soll die Grundlage dafür geschaffen werden, das Klimageld als sozialen Ausgleich für den „künftigen“ Anstieg des CO<sub>2</sub>-Preises über die am 1. Juli 2022 erfolgte Abschaffung der EEG-Umlage hinaus unbürokratisch und missbrauchssicher umzusetzen. Dazu sollen Kontoverbindungen (internationale Kontonummer (IBAN) und ggf. Business Identifier Code (BIC)) von Bürger:innen in einem Register erfasst werden, um die Kontonummern für Direktzahlungen an sie nutzen zu können.

# SCHRITTE DER BUNDESREGIERUNG

## FORDERUNGEN DES VZBV ZUM JSTG 2022 AM 10. AUGUST AN DIE BUNDESREGIERUNG:

- das Klimageld spätestens zum 1. Januar 2023 einzuführen,
- kurzfristig zu regeln, wer die Auszahlungen des Klimageldes vornimmt,
- vollständige Transparenz dazu herzustellen, welche Gesamtbeträge die privaten Haushalte mit der CO<sub>2</sub>-Bepreisung seit Beginn des Jahres 2021 jährlich eingezahlt haben und welche Beträge nach Abzug der Abschaffung der EEG-Umlage an die privaten Haushalte zurückerstattet werden müssen,
- ausreichende Mittel für die Auszahlung des Klimageldes im Klima- und Transformationsfonds (KTF) einzustellen,
- Einzahlungen im Rahmen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung auch rückwirkend für 2021 und 2022 vollständig an die privaten Haushalte rückzuerstatten,
- das Klimageld nicht mit aktuellen finanziellen Hilfsmaßnahmen im Rahmen der Energiepreiskrise zu verrechnen.

# AUSBLICK

## FINANZIERUNG DES KLIMAGELDES AUS DEM KTF

- Die frühere Abschaffung der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 hat zwar verminderte Einnahmen in Höhe von etwa 6,5 Milliarden Euro verursacht, konnte aber mit rund 6,1 Milliarden Euro gegenfinanziert werden, welche sich allein von Oktober bis Dezember 2021 auf dem EEG-Konto angesammelt hatten.
- Somit ist die Absenkung der EEG-Umlage ohne finanzielle Mittel des KTF möglich. Diese Mittel des KTF stünden für das Klimageld zur Verfügung.
- Weitere hohe Überschüsse entstehen 2022. Am 31. Juli 2022 betrug der Saldo des EEG-Kontos 16,9 Mrd. Euro. Diese Überschüsse können verwendet werden, um die Abschaffung der EEG-Umlage auch im Jahr 2023 (teilweise) gegen zu finanzieren.
- Entsprechend würden auch in diesem Jahr zusätzliche Mittel zur Finanzierung des Klimageldes zur Verfügung stehen.

# AUSBLICK

## FINANZIERUNG DES KLIMAGELDES AUS DEM KTF

- Sollte die Regelung für den Europäischen Klima-Sozialfonds in Kraft treten, sollte die Bundesregierung national weiter „zuständig“ sein, das Klimageld auszuführen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**verbraucherzentrale**  
*Bundesverband*

**Impressum**

Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.

Rudi-Dutschke-Str. 17  
10969 Berlin

[info@vzbv.de](mailto:info@vzbv.de)  
[www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)